

Ganztagsgrundschule Emmertsgrund Freitag-Betreuungsangebot

Hiermit melden Sie unten genanntes Kind für das hier ausgewählte Betreuungsangebot an.

Der Betreuungsvertrag setzt die Zulassung des Kindes zum Betreuungsangebot am Standort Grundschule durch die Stadt Heidelberg voraus und kommt mit Zusendung der Zusage zustande.

Bestandteil des Betreuungsvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das Betreuungsangebot an der Grundschule Emmertsgrund in Anlage 3.

Zu Laufzeit, Einschränkung und Einstellung des Betreuungsangebots und Kündigungsmöglichkeiten des Betreuungsvertrages beachten Sie bitte §§ 1, 2 und § 4 der AGB.

1. Persönliche Daten des Kindes (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Muttersprache:	Herkunftsland:
Klasse:	im Schuljahr:

☐ Das Kind wird im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts in einer Einzelintegration oder Gruppenlösung inklusiv beschult.
Hinweis: Sollte sich nach der Anmeldung ein Anspruch auf inklusive Beschulung ergeben, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit.
Hat das Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach SGB VIII oder SGB IX?
☐ Nein ☐ Ja. Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt am:

Art der Behinderung:

Bitte fügen Sie einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), dass das Kind gegen Masern geimpft oder immun ist, als Kopie der Anmeldung bei. (Bitte beachten Sie hierzu § 1 Abs. 3 der AGB.). **Eine Platzzusage kann nur nach Vorlage des Nachweises erfolgen.**

2. Wahl des Betreuungsangebots

Sie melden das Kind für folgende Betreuungsangebote nach dem Unterricht an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ **Freitags nach Ende des Ganztags schulprogramms von 12.45 bis 14.30 Uhr mit Mittagessen an einem Schultag in der Woche.***

* Das Essensentgelt für den Freitag beträgt zusätzlich 19,48 € pro Monat. Information zum Kostendeckungsgrad: Die Essensentgelte im Rahmen des Mittagstisches decken derzeit durchschnittlich rund 79 Prozent der originären Aufwendungen.

Das monatliche Essensentgelt kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Bitte beachten Sie hierzu § 6 Abs. 4 der AGB.

3. Einstufung des Betreuungsentgelts

Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle gestaffelt. Information zum Kostendeckungsgrad: Die Elternentgelte im Rahmen der Betreuungsangebote an Grundschulen decken derzeit durchschnittlich rund 38 Prozent der originären Aufwendungen. Sie schulden das monatliche Entgelt in Höhe der für Sie maßgeblichen Entgeltstufe. Bitte nehmen Sie für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. **Bitte beachten Sie hierzu § 5 Abs. 3 bis 7 der AGB und die Berechnungshilfe in Anlage 2.**

Zur Fälligkeit beachten Sie bitte § 5 Abs. 17 der AGB.

Entgeltstufen I-VI

Maßgebend für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkommensarten einzubeziehen.	I bis 30.000 € ☐	II bis 43.000 € ☐	III bis 56.000 € ☐	IV bis 69.000 € ☐	V bis 82.000 € ☐	VI über 82.000 € ☐
---	--	---	--	---	--	--

Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Heidelbergs gemeldet, ist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe für die gebuchten Zeitmodule zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsentgelts nach § 5 Absatz 11 bis 13.

Das sich aus den Entgeltstufen in Verbindung mit dem gebuchten Modul ergebende geschuldete Betreuungsentgelt entnehmen Sie bitte der Anlage zu den AGB.

Das geschuldete Betreuungsentgelt kann sich während der Vertragslaufzeit ändern, wenn und soweit der Gemeinderat der Stadt Heidelberg geänderte Entgelte, Entgeltstufen oder neue Entgeltformen beschließt. Bitte beachten Sie hierzu § 5 Abs. 15 der AGB.

Bitte bis 15.03.2026 an päd-aktiv senden!

4. Überprüfung der Selbsteinschätzung

Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung überprüfen und fordert Sie in diesen Fällen zur Vorlage von Unterlagen auf. **Bitte beachten Sie hierzu und zu den möglichen Folgen der Überprüfung § 5 Abs. 9 der AGB.** Hinweis: Bewusst falsche Angaben können auch strafrechtliche Relevanz haben.

5. Ermäßigungen und Entgeltbefreiung

Ab Folgemonat nach Vorlage des Leistungsbescheides bzw. gültigen Heidelberg-Pass+.

Befreiung vom Betreuungsentgelt

Das Kind erhält Leistungen ☐ nach SGB II ☐ nach SGB XII (Sozialhilfe)
☐ nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) ☐ nach AsylbLG

Bitte fügen Sie dieser Anmeldung eine Kopie des aktuellen Bescheides bei.

Ermäßigung Mittagessen für 1,- € am Tag

☐ Das Kind ist Inhaber/in des Heidelberg-Pass+.
Bitte fügen Sie dieser Anmeldung eine Kopie des aktuellen HD-Pass+ bei.

Befreiung vom Essensentgelt (für den gesamten Bewilligungszeitraum)

☐ Das Kind erhält Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).
Bitte fügen Sie dieser Anmeldung eine Kopie des aktuellen BuT-Bescheides bei.

Eine Geschwisterermäßigung ist möglich. Bitte beachten Sie zu den Voraussetzungen § 5 Abs. 11 der AGB.

Für folgende Kinder wird die Geschwisterermäßigung beantragt:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Einrichtung:

Eine aktuelle Bescheinigung der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson ist der Anmeldung beizufügen.
Näheres zu den Ermäßigungen entnehmen Sie bitte § 5 Abs. 11 bis 13 und § 6 Abs. 2 und 3 der AGB.

6. Persönliche Daten der Vertragspartner

	Erster Vertragspartner	Zweiter Vertragspartner
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Familienname:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
E-Mail-Adresse:		
Telefon privat:		
dienstlich:		
mobil:		
Sind Sie personensorgeberechtigt?	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐

7. Weitere Angaben der Vertragspartner

Ist die Nachfrage höher als die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze, haben mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung folgender Kriterien (absteigende Wichtigkeit):

1. soziale und pädagogische Dringlichkeit,
2. Unterstützung alleinerziehender und kranker Personensorgeberechtigten,
3. Vereinbarkeit Familie und Beruf/Ausbildung,
4. Einhaltung der Anmeldefristen.

☐ Hier können Sie ankreuzen, ob Sie hierzu Angaben machen wollen. Bitte nutzen Sie hierzu ein gesondertes Blatt.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie auch die Richtigkeit Ihrer Angaben. Bitte teilen Sie päd-aktiv e. V. Veränderungen in Ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Änderung in der Einstufung verursachen, unverzüglich mit. Änderungen bei den Ermäßigungen können erst nach Eingang der Kopie des Heidelberg-Pass + oder der Kopien der Leistungsbescheide berücksichtigt werden.

Bestandteil des Betreuungsvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Betreuungsangebote an der Grundschule Emmertsgrund in Anlage 3.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie außerdem, dass Sie von der Information über die Datenverarbeitung in Punkt 10 dieses Formulars Kenntnis genommen haben. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung finden Sie unter www.paed-aktiv.de/Datenschutz.html.

Wenn Sie unter Nr. 1 Angaben zum Inklusions- und Eingliederungshilfebedarf gemacht haben, willigen Sie mit Ihrer Unterschrift in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zum Eingliederungshilfebedarf zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuungsangebote ein (Daten gem. § 9 Abs. 1 DS-GVO). Die Daten können auch an die Stadt Heidelberg als Träger der öffentlichen Einrichtung zum Zwecke der Bedarfsplanung und für die Rechnungsprüfung übermittelt werden. Sie können die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Hinweis: Vertragspartner des Betreuungsvertrages werden die Personen, die die Anmeldung unterschreiben.

Ort, Datum:	Unterschrift 1. Vertragspartner:
Ort, Datum:	Unterschrift 2. Vertragspartner:

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG

SEPA Lastschriftmandat für päd-aktiv e.V., Kurfürsten-Anlage 17/1, 69115 Heidelberg | Gläubiger ID: DE 14ZZZ00000486948

Ich ermächtige päd-aktiv e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von päd-aktiv e. V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. päd-aktiv wird den mit Ihnen vereinbarten Betrag immer zu Anfang des Monats (Oktober-Juli) einziehen. Die Monate August und September sind beitragsfrei. Ihre Mandatsreferenz wird Ihnen mit der schriftlichen Zusage mitgeteilt.

Kontoinhaber/in:	Bankinstitut:
IBAN:	BIC:
Ort, Datum:	Unterschrift:

Bitte beachten Sie § 5 Abs. 19 der AGB zur Kündigungsmöglichkeit der Lastschriftabrede durch päd-aktiv e.V.

8. Einwilligungserklärung Fotos

päd-aktiv e.V. fertigt im Rahmen seiner Angebote Fotos an, bei denen vielleicht Ihr Kind abgebildet sein könnte.

Diese Fotos werden möglicherweise auch für journalistische Zwecke, Internet, Plakate, Broschüren, Flyer, Einladungskarten sowie sonstige Werbemittel, Präsentationen und Publikationen eingesetzt. Zu diesem Zweck werden geeignete Fotos gesammelt und archiviert.

Da solche Fotos nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich gezeigt werden dürfen (§ 22 Kunsturhebergesetz) und auch der Datenschutz eine Einwilligung erfordert, bitten wir zur Unterstützung der päd-aktiv Öffentlichkeitsarbeit um Unterzeichnung der Einwilligungserklärung durch die Personensorgeberechtigten.

Hinweis:

Informationen im Internet sind bekanntermaßen weltweit nutzbar, ohne dass päd-aktiv e.V. dies kontrollieren oder technisch beeinflussen kann. Die ins Internet gestellten Informationen können problemlos kopiert und weiterverarbeitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach Ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Hiermit erkläre(n) ich/wir die zeitlich nicht befristete

☐ Einwilligung

1. in die datenschutzrechtliche Verarbeitung der Fotos, insbesondere in die Speicherung der Fotos für eine spätere Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von päd-aktiv e.V.
2. in die unentgeltliche Verwertung und Veröffentlichung von Fotos die im Rahmen der päd-aktiv Angebote angefertigt wurden. In Zweck, Art und Umfang der Nutzung ist päd-aktiv e.V. grundsätzlich frei, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

Ausstellung in der Einrichtung	☐ Ja ☐ Nein	Broschüren, Flyer u.ä. auch mit Veröffentlichung im Internet	☐ Ja ☐ Nein
Zeitungsartikel	☐ Ja ☐ Nein	Internetauftritt päd-aktiv	☐ Ja ☐ Nein

☐ Untersagung, dass mein/unser Kind im Rahmen der päd-aktiv Angebote fotografiert wird.

Sie können die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an päd-aktiv e.V. übermitteln.

Ort, Datum:	Unterschrift 1. Vertragspartner:	Unterschrift 2. Vertragspartner:
-------------	----------------------------------	----------------------------------

Die Information zur Datenverarbeitung der Fotos finden Sie auf unserer Homepage unter www.paed-aktiv.de/Datenschutz.html.

9. Information über die gemeinsame Verantwortung für den Datenschutz

päd-aktiv e. V. und die Stadt Heidelberg sind für den Bereich des Forderungsmanagements gemeinsam für den Datenschutz Verantwortliche. Sie erhalten hiermit die Information über die wesentlichen Inhalte der zwischen den Parteien diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen:

1. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit sind die unter Punkt 10 genannten Daten.
2. päd-aktiv ist verpflichtet, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die Information nach Art. 13, 14 DS-GVO zukommen zu lassen.
3. Beide Verantwortliche sind verpflichtet, betroffenen Personen die Ihnen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte zukommen zu lassen.
4. Beide Verantwortliche sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
5. Jeder Verantwortliche führt ein Verarbeitungsverzeichnis für seinen Bereich und nimmt die Pflichten nach Art. 33, 34 und 35 DS-GVO wahr (Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Person, Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung).
6. Beide Verantwortliche müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellen.
7. Beide Verantwortliche haften im Außenverhältnis gemeinsam für den Schaden, der durch eine nicht den Bestimmungen der DS-GVO entsprechenden Datenverarbeitung verursacht wurde.
8. Im Innenverhältnis haftet jeder Verantwortliche gegenüber dem anderen Verantwortlichen für den Schaden, welcher durch die von ihm zu verantwortende Verarbeitung entstand.

10. Information zur Datenverarbeitung durch päd-aktiv e.V. nach Art. 13 DS-GVO

Die Betreuung an den Heidelberger Grundschulen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Gemeindeordnung. Mit dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung hat die Stadt Heidelberg päd-aktiv e. V. beauftragt. Zur Durchführung des Vertrages und zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung ist es erforderlich, dass bestimmte Daten von päd-aktiv e. V. erhoben, zwischen päd-aktiv e. V. und der Stadt Heidelberg ausgetauscht und verarbeitet werden. Die Stadt Heidelberg und päd-aktiv e. V. sind gemeinsam dafür verantwortlich (Art. 26 DS-GVO), dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Wer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich?

päd-aktiv e.V.	Stadt Heidelberg
päd-aktiv, Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Schul- und Freizeitbereich e.V. Vorstand: Bianca Bischer, Jens Katzenberger Kurfürsten Anlage 17/1 69115 Heidelberg Telefon: 06221 1412 0 E-Mail: kontakt@paed-aktiv.de	Stadt Heidelberg, Amt für Schule und Bildung vertreten durch den Amtsleiter Sascha Lieneweg Neugasse 4-6 69117 Heidelberg Telefon: 06221 58-32000 E-Mail: Amt-fuer-Schule-und-Bildung@Heidelberg.de

Wer ist Datenschutzbeauftragter?

päd-aktiv e.V.	Stadt Heidelberg
dacuro GmbH Thomas Stegemann Otto-Hahn-Straße 3 69190 Walldorf E-Mail: datenschutz@paed-aktiv.de	Claudia von Taschitzki Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: Claudia.vonTaschitzki@Heidelberg.de

Welche Daten verarbeitet päd-aktiv e. V.?

1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Kindes
2. Muttersprache und Herkunftsland des Kindes
3. Vor- und Nachname und Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertragspartner und - falls diese nicht die Personensorgeberechtigten sind – zusätzlich der Personensorgeberechtigten
4. die besuchte Schule und Klasse des Kindes
5. die geschuldete Entgeltstufe
6. Vor- und Nachname des Geschwisterkindes und der von diesem Kind besuchten Einrichtung bei Geltendmachung einer Geschwisterermäßigung
7. Inklusive Beschulung oder Eingliederungshilfebedarf
8. ggfs. getätigte Angaben zu den Zulassungskriterien soziale und pädagogische Dringlichkeit, Unterstützung alleinerziehender und kranker Sorgeberechtigten, Vereinbarkeit Familie und Beruf/Ausbildung
9. Stundenplan bei Entfallen der Entgeltpflicht für die 5./6. Stunde wegen Regelunterricht
10. Bescheid über Leistungen nach dem Zweiten/Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) (auch betreffend Bildungs- und Teilhabeleistungen)
11. Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG
12. Bescheid über Leistungen nach § 6 b BKGG
13. Heidelberg-Pass+

Diese Daten sind für die Bedarfsplanung, für die Gruppeneinteilung, für den Abschluss der Betreuungsverträge, zur Berechnung der geschuldeten Entgelte und für das Forderungsmanagement insgesamt erforderlich.

Welche Daten erhält und verarbeitet die Stadt Heidelberg und warum?

päd-aktiv e.V. übermittelt die oben genannten Daten (bis auf die Daten der Personensorgeberechtigten, wenn diese nicht zugleich Vertragspartner sind) an die Stadt Heidelberg, die die Daten verarbeitet.

Die Betreuung an den Grundschulen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg, die durch päd-aktiv e. V. betrieben wird. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, für die Bedarfsplanung, für die Rechnungsprüfung der Stadt, für die Überprüfung der Selbsteinschätzung in Bezug auf die geschuldeten Entgeltstufen und für das Forderungsmanagement (ausstehende Entgeltforderungen aus den Betreuungsverträgen werden an die Stadt abgetreten und von dieser beigetrieben) ist es erforderlich, dass päd-aktiv e. V. diese Daten an die Stadt übermittelt und diese von der Stadt verarbeitet werden.

Welche Daten erhalten sonstige Dritte und warum?

päd-aktiv e. V. hat mit der Fa. Software & Beratung Meinhard GmbH für Wartung und Pflege der Software winKITA einen Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO geschlossen.

Die GmbH verarbeitet dabei auch Daten zur Unterstützung der Erstellung von Auswertungen und Statistiken. Außerdem kann sie im Rahmen des Hostings, zur Fehlerbehebung und Weiterentwicklung der Software sowie bei telefonischen Unterstützungsleistungen und Fernwartung auf Daten zugreifen. Der GmbH sind vertraglich datenschutzrechtliche Pflichten auferlegt. Sie ist außerdem selbst als Auftragsverarbeiter nach der DS-GVO zum Datenschutz verpflichtet.

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Datenverarbeitung durch päd-aktiv e. V. und durch die Stadt Heidelberg?

päd-aktiv e.V.	Stadt Heidelberg
Art. 6 Abs. 1 a), b) und f) DS-GVO Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Betreuungsverträge, bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich. Die Übermittlung an die Fa. Software & Beratung Meinhard GmbH ist zur Durchführung des Wartungsvertrags und des Vertrags über Auftragsverarbeitung erforderlich.	Art. 6 Abs. 1 a) und e) i. V. m. Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 4 Landesdatenschutzgesetz Die Datenverarbeitung ist zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Einrichtung erforderlich. Daten betreffend Inklusion oder Eingliederungshilfebedarf (Daten nach Art. 9 DS-GVO) werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1a) DS-GVO (Einwilligung) verarbeitet.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

päd-aktiv e.V.	Stadt Heidelberg
10 Jahre aufgrund der Vorgaben der Abgabenordnung HGB.	Mindestens 10 Jahre aufgrund interner Dienstanweisungen zur Aktenführung.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht,

- auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO),
- auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO),
- auf Löschung von Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17 DS-GVO)
- auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 18 DS-GVO)
- auf Erhalt und Übermittlung der Daten nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 20 DS-GVO
- auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

An wen können Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden?

päd-aktiv e.V.	Stadt Heidelberg
dacuro GmbH Thomas Stegemann Otto-Hahn-Straße 3 69190 Walldorf E-Mail: datenschutz@paed-aktiv.de	Claudia von Taschitzki Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: Claudia.vonTaschitzki@Heidelberg.de

Name und Anschrift der Aufsichtsbehörde

Sie können sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de wenden.

Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bei der Anmeldung bereitzustellen?

Sie sind nicht verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann allerdings eine Anmeldung nicht entgegengenommen und das Kind kann nicht am Betreuungsangebot teilnehmen, bzw. Ermäßigungen des Entgelts können nicht vorgenommen werden.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Betreuungsangebot an der Grundschule Emmertsgrund am Freitag

Präambel

(1) Die Freitagsbetreuung (inklusive Mittagstisch) an der Grundschule Emmertsgrund ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§10 Absatz 2 Gemeindeordnung). Sie dient dazu, allen Kindern an dieser Grundschule im Rahmen des tatsächlich Möglichen im Anschluss an den Unterricht auch am Freitag eine Betreuung über die Unterrichtszeit hinaus zu ermöglichen. Die Stadt ermöglicht durch vielfältige Vorgaben (z. B. Entgelthöhe, Geschwisterermäßigung, Entgeltbefreiung) und Zahlung eines entsprechenden preisauflüllenden Entgelts an den Betreiber für eine sozialverträgliche und kostengünstige Nutzung.

(2) Alle mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldeten Kinder, die die Grundschule Emmertsgrund besuchen, haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (z. B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Betreuungsangebot an der Grundschule Emmertsgrund nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder der Grundschule Emmertsgrund können, im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen, Zugang zur öffentlichen Einrichtung – gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen und Kosten – erhalten, soweit das Betreuungsangebot durch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder nicht vollständig ausgeschöpft wird.

(3) Die Betreuung nach Absatz 2 findet am Freitag im Anschluss an den Unterricht statt und umfasst auch ein Mittagstischangebot. Das Betreuungsangebot ist grundsätzlich auf einen Schultag pro Woche begrenzt.

(4) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

§ 1

Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung des Kindes für das Betreuungsangebot in der Grundschule Emmertsgrund am Freitag voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit oder bei Wechsel der Grundschule unverzüglich. Während der Grundschulzeit ist eine Anmeldung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich, in besonderen Fällen (z.B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) auch während des Schuljahres.

(2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages zwischen Vertragspartnern und Betreiber setzen durch die Stadt Heidelberg die öffentlich-rechtliche Zulassung des Kindes zur Nutzung voraus.

(3) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.

Sollte sich in Zukunft aus den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Vorlage weiterer Unterlagen ergeben, so müssen auch diese vor Abschluss des Betreuungsvertrages vorgelegt werden.

(4) Der Betreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Kind und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(5) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

§ 2

Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen

(1) Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende teilweise kündigen, wenn die von der Stadt Heidelberg vorgegebene Mindestteilnehmerzahl im Laufe des Schuljahres unterschritten wird oder eine Weiterführung aus anderen Gründen nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

(3) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekommen ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf:

1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Stadt Heidelberg stehende Grundschule erfolgt,
2. zum Monatsende, wenn das Kind die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat oder in eine andere Grundschule wechselt, die in der Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg steht,
3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
4. bei Beendigungsverfügung des mit der Stadt Heidelberg bestehenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Heidelberg.

§ 3

Leistungspflichten, Benutzungszeiten

(1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Betreuung des im Vertrag genannten Kindes am Freitag. An schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in den Ferien) findet keine Betreuung statt.

(2) Das Betreuungsangebot am Freitag beinhaltet einen warmen Mittagstisch. In Ausnahmefällen (z.B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Lebensmittelunverträglichkeit) können die Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe hiervon Abweichendes gesondert vereinbaren.

(3) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich und schriftlich kann hiervon Abweichendes gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 4

Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

(1) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass oder bei besonderen dienstlichen Belangen schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend schließen.

(3) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z.B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(4) Bei einzelnen Verstößen des Kindes oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in den §§ 5, 6, 7 und 8 und bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Benutzungsentgelts beträgt, kann der Betreiber das Kind für einen Freitag von der Nutzung des Betreuungsangebotes ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach § 3, die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungs- und Essensentgelts nach § 5 und § 6 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf das jeweilige Kind befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) das Kind die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.

§ 5

Betreuungsentgelt, Selbsteinschätzung, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Heidelberg

(1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes und in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 verpflichtet, an den Betreiber ein monatliches Betreuungsentgelt für die jeweils gebuchten Zeitmodule nach der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Entgeltstufe zu entrichten. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltpflicht.

(2) Für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltpflicht.

(3) Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle (vgl. Anlage) gestaffelt. Die Vertragspartner nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Sie schulden dann das monatliche Entgelt in entsprechender Höhe.

(4) Maßgebend für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkommensarten einzubeziehen.

(5) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

1. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
2. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner des Kindes, welches die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter bzw. Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartners.

(6) Zur Summe der positiven Einkünfte zählen:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (aktuell jährlich 1.000 Euro) und gegebenenfalls vermindert um eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht, von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht, von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte anfallen (zum Beispiel laut Steuerbescheid)

- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Bürgergeld/Grundsicherung nach dem SGB II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BAföG). Elterngeld wird um einen Freibetrag von 300 Euro monatlich, bei ElterngeldPlus von 150 Euro monatlich reduziert berücksichtigt.
- Kindergeld (nicht Baukindergeld)
- Pflegegeld, Blindengeld, Kinderbonus und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

(7) Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte vorzunehmen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Vertragspartner dann ein Entgelt in entsprechender Höhe. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(8) Der Betreiber ist im Einzelfall berechtigt, die Selbsteinschätzung zu überprüfen und um Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen zu bitten. Erteilen die Vertragspartner auf Nachfrage des Betreibers auch nach Fristsetzung nicht die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte oder legen sie die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist ab dem Monat nach Ablauf der Frist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(9) Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen und fordert die Vertragspartner in diesen Fällen gegebenenfalls zur Vorlage von Unterlagen auf. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle durch die Stadt Heidelberg herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so wird das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt ab Zugang eines entsprechenden Schreibens des Betreibers sofort zur Zahlung fällig. Dieses Schreiben löst die 30-Tagesfrist des § 286 Abs. 3 BGB aus, wenn in dem Schreiben auf diese Folge hingewiesen wird. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so erstattet der Betreiber den überzahlten Betrag unverzüglich. Werden auf Anforderung der Stadt Heidelberg keine oder unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, schulden die Vertragspartner unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ab Betreuungsbeginn ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage.

(10) Eine rückwirkende Überprüfung der durch Selbsteinschätzung ermittelten Entgeltstufe durch die Stadt Heidelberg ab Betreuungsbeginn ist nur dann möglich, wenn die Vertragspartner bei der Selbsteinschätzung darauf hinweisen, dass besondere Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Einkommens der Einkünfte vorliegen. Eine Überprüfung ist auch möglich, wenn die Vertragspartner nachvollziehbar vermuten, sich in der Vergangenheit ohne Verschulden fehlerhaft eingeschätzt zu haben, ohne dass sie ihre Mitteilungspflichten nach Absatz 7 verletzt haben. Für die Abwicklung eventueller Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gilt Absatz 8 entsprechend.

(11) Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung (Anlage) ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagespflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des/r Geschwisterkindes/r folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

(12) Wenn laut Stundenplan an allen Wochentagen in der 5. und/oder 6. Stunde Regelunterricht stattfindet, entfällt für diesen Zeitraum die Betreuungsentgeltpflicht.

(13) Wird für das Kind ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),

nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (oder auf Grundlage der genannten Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Betreuungsentgelts entfällt frühestens ab dem auf die Vorlage des entsprechenden Bescheides folgenden Monat.

(14) Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Heidelbergs gemeldet, ist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe (vgl. Anlage) für die gebuchten Zeitmodule (vgl. Anlage) zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsentgelts nach Absatz 11 bis 13.

(15) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht, wenn und soweit der Gemeinderat der Stadt Heidelberg geänderte Entgelte oder geänderte Entgeltstufen bzw. neue Entgeltformen beschließt. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung der Entgelte an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip etc.) gebunden. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die vom Gemeinderat festgelegten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, soweit sich aus dem Gemeinderatsbeschluss keine längere Vorlaufzeit ergibt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen. Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind einsehbar unter www.paed-aktiv.de.

(16) Das Betreuungsentgelt für die Betreuungsangebote ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(17) Das monatliche Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 4 oder Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 3 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.

(18) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(19) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

§ 6

Essensentgelt, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

(1) Es ist zusätzlich ein monatliches Essensentgelt zu entrichten, es sei denn, es wurde individualvertraglich nach § 3 Absatz 2 etwas Abweichendes vereinbart. Das Entgelt für ein Essen beträgt 1/30 des monatlichen Sachbezugswertes für Mittagessen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich 0,30 Euro pro Essen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt für ein Essen mit 40 (Schulwochen) multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird.

(2) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, aus dem die Konkretisierung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen bei päd-aktiv e.V. hervorgeht, so werden die Leistungen direkt an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet. Der Betreiber erhebt von den Vertragspartnern für den Gültigkeitszeitraum des Bescheides kein Essensentgelt.

(3) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Heidelberg-Pass+ vor, wird der Betreiber frühestens ab dem auf die Vorlage des Heidelberg-Pass+ folgenden Monat für den Gültigkeitszeitraum nur die Zahlung in Höhe von 1,00 Euro pro Essen verlangen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt für ein Essen (Euro 1,00) mit

40 (Schulwochen) multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 1 wird durch die Stadt Heidelberg gedeckt.

(4) Der Betreiber hat ein einseitiges Essensentgeltanpassungsrecht, wenn und soweit sich der aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen ändert und die Stadt Heidelberg ihm die Höhe des sich daraus ergebenden neuen monatlichen Essensentgelts mitteilt. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die von der Stadt Heidelberg nach Absatz 1 berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Essensentgelt ab dem Beginn des auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Essensentgelte folgenden Kalendermonats. Das jeweils gültige Essensentgelt ist einsehbar unter www.paed-aktiv.de.

(5) § 5 Absatz 16 bis 19 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob das Kind nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen kann oder ob und von wem es abgeholt wird. Die Vertragspartner können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Soll das Kind die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn das Kind von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

(2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist das Kind von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tag des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.

(3) Für den Besuch des Betreuungsangebots muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, am Betreuungsangebot aktiv teilzunehmen.

Erkrankt das Kind während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.

(4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen das Kind die Einrichtung nicht besucht.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Grundschule Emmertsgrund, die auch für das Betreuungsangebot gelten, umzusetzen.

(6) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

§ 8

Pflichten des Kindes

(1) Das Kind hat während der Betreuungszeit und während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
2. Kein anderes Kind wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
3. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z.B. Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Das Kind hat sich bei Betreten der Einrichtung anzumelden und beim Verlassen der Einrichtung (zum Besuch von schulischen oder externen Veranstaltungen während der Betreuungszeit oder vor dem Nachhausegehen) abzumelden.

§ 9

Zusammenarbeit und Kommunikation, Elternbeirat

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.

(2) Wenn die Vertragspartner es wünschen, kann analog § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales ein Elternbeirat für die Betreuung gewählt werden.

§ 10

Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragspartner und Kind haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder des Kindes entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

§ 11

Aufsichtspflicht

(1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und dem Erscheinen des Kindes in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Kindes zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während welcher das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem schulischen

oder externen Angebot (z.B. Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des Kindes und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.

Erscheint ein Kind nicht zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit oder ist es nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

§ 12

Datenschutz

(1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.

(2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen Betreiber und Stadt Heidelberg oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.

Anlagen

- derzeit gültige Staffelung des Betreuungsentgeltes nach Entgeltstufen
- derzeit gültige Geschwisterermäßigung
<https://www.paed-aktiv.de/geschwisterermaessigung.html>
- derzeit gültige Berechnungshilfe zur Selbsteinschätzung
<https://www.paed-aktiv.de/selbsteinschaetzung.html>

ANLAGE Allgemeine Geschäftsbedingungen/Ganztagsschulen

ENTGELTE BETREUUNGSANGEBOTE GANZTAGSSCHULEN

AB SCHULJAHR 2026/2027

Information zum Kostendeckungsgrad: Die Elternentgelte im Rahmen der Betreuungsangebote an Grundschulen decken derzeit durchschnittlich rund 38 Prozent der originären Aufwendungen.

Ganztagsgrundschule Bahnstadt

Betreuungsangebot Montag bis Freitag

Betreuungszeiten	Entgeltstufen					
	I bis 30.000 € ☐	II bis 43.000 € ☐	III bis 56.000 € ☐	IV bis 69.000 € ☐	V bis 82.000 € ☐	VI über 82.000 € ☐
Nach Unterrichtsende bis 15 Uhr	9,00 €	19,00 €	38,00 €	57,00 €	78,00 €	99,00 €
Nach Unterrichtsende bis 17 Uhr	35,00 €	67,00 €	126,00 €	195,00 €	264,00 €	341,00 €

Zusätzlich zum angegebenen Betreuungsentgelt ist ein Essensentgelt zu zahlen (derzeit monatlich 97,40 €).

Information zum Kostendeckungsgrad: Die Essensentgelte im Rahmen des Mittagstisches decken derzeit durchschnittlich rund 79 Prozent der originären Aufwendungen.

Ganztagsgrundschule Emmertsgrund

Betreuungsangebot Freitag

Betreuungszeiten	Entgeltstufen					
	I bis 30.000 € ☐	II bis 43.000 € ☐	III bis 56.000 € ☐	IV bis 69.000 € ☐	V bis 82.000 € ☐	VI über 82.000 € ☐
Nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr (2.-4. Klasse)	2,95 €	6,35 €	12,70 €	19,10 €	26,10 €	33,15 €
Nach Unterrichtsende bis 16 Uhr (1. Klasse)	6,45 €	13,05 €	25,30 €	38,60 €	52,50 €	67,25 €

Zusätzlich zum angegebenen Betreuungsentgelt ist ein Essensentgelt zu zahlen (derzeit monatlich 19,48 €).

Information zum Kostendeckungsgrad: Die Essensentgelte im Rahmen des Mittagstisches decken derzeit durchschnittlich rund 79 Prozent der originären Aufwendungen.

Grundstufe Marie-Marcks-Schule (SBBZ)

Betreuungsangebot Freitag

Betreuungszeiten	Entgeltstufen					
	I bis 30.000 € ☐	II bis 43.000 € ☐	III bis 56.000 € ☐	IV bis 69.000 € ☐	V bis 82.000 € ☐	VI über 82.000 € ☐
Nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	6,20 €	12,40 €	24,00 €	36,60 €	49,80 €	63,80 €

Zusätzlich zum angegebenen Betreuungsentgelt ist ein Essensentgelt zu zahlen (derzeit monatlich 19,48 €). Information zum Kostendeckungsgrad: Die Essensentgelte im Rahmen des Mittagstisches decken derzeit durchschnittlich rund 79 Prozent der originären Aufwendungen.

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschülerinnen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/-n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Für Ihre Unterlagen

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

· ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	· Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
· ansteckungsfähige Lungentuberkulose	· Krätze (Skabies)
· bakterieller Ruhr (Shigellose)	· Masern
· Cholera	· Meningokokken-Infektionen
· Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	· Mumps
· Diphtherie	· Pest
· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	· Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
· Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	· Typhus oder Paratyphus
· Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien Verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	· Windpocken (Varizellen)
· Keuchhusten	· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
· Kinderlähmung (Poliomyelitis)	

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

· Cholera-Bakterien	· Typhus- oder Paratyphusbakterien
· Diphtherie-Bakterien	· Shigellenruhr-Bakterien
· EHEC-Bakterien	

Tabelle 3:

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei anderen Personen in der Wohngemeinschaft**

· ansteckungsfähige Lungentuberkulose	· Kinderlähmung (Poliomyelitis)
· bakterielle Ruhr (Shigellose)	· Masern
· Cholera	· Meningokokken-Infektionen
· Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	· Mumps
· Diphtherie	· Pest
· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	· Typhus oder Paratyphus
· Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte vollständig unterschrieben mit der Anmeldung abgeben!

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschülerinnen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/-n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

· ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	· Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
· ansteckungsfähige Lungentuberkulose	· Krätze (Skabies)
· bakterieller Ruhr (Shigellose)	· Masern
· Cholera	· Meningokokken-Infektionen
· Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	· Mumps
· Diphtherie	· Pest
· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	· Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
· Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	· Typhus oder Paratyphus
· Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien Verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	· Windpocken (Varizellen)
· Keuchhusten	· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
· Kinderlähmung (Poliomyelitis)	

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

· Cholera-Bakterien	· Typhus- oder Paratyphusbakterien
· Diphtherie-Bakterien	· Shigellenruhr-Bakterien
· EHEC-Bakterien	

Tabelle 3:

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei anderen Personen in der Wohngemeinschaft**

· ansteckungsfähige Lungentuberkulose	· Kinderlähmung (Poliomyelitis)
· bakterielle Ruhr (Shigellose)	· Masern
· Cholera	· Meningokokken-Infektionen
· Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	· Mumps
· Diphtherie	· Pest
· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	· Typhus oder Paratyphus
· Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r